

## 1196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1982 09 09

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz xxxxx, mit dem das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz über technische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 290/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 113/1982, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 13 ist einzufügen:

#### „Aufbaustudien

#### § 13 a. Technischer Umweltschutz

(1) Das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz umfaßt vier Semester, einschließlich eines Praxissemesters und der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, und wird mit einer Abschlußprüfung abgeschlossen.

(2) Zum Studium sind Absolventen

- a) der technischen Studienrichtungen (gemäß § 4 Abs. 1),
- b) des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien (gemäß den §§ 14 und 15),
- c) der Studienrichtungen der Bodenkultur (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 299/1969),
- d) der monatlichen Studienrichtung (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969) und
- e) von Studienversuchen und studia irregularia, deren Schwerpunkte in den unter lit. a bis d genannten Studienrichtungen liegen,

zuzulassen.

(3) Prüfungsfächer der Abschlußprüfungen sind:

- a) Technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
- b) Ökologie;
- c) Allgemeine Rechts- und Sozialkunde mit besonderer Berücksichtigung der für den Umweltschutz wichtigen Rechtsgebiete;

d) nach Wahl des Kandidaten eine der folgenden Fächergruppen:

- aa) Luftreinhaltung und Lärmschutz,
- bb) Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
- e) Grundzüge des gemäß lit. d nicht gewählten Faches.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist der gemäß Abs. 3 lit. d gewählten Fächergruppe zu entnehmen. § 25 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Zulassung zur Abschlußprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(6) Die Abschlußprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern mit Ausnahme des gemäß Abs. 3 lit. d gewählten Faches abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungsamt abzuhalten und besteht aus der Fächergruppe, der das Thema der Diplomarbeit entnommen wurde.

(7) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der Abschlußprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(8) Der zweite Teil der Abschlußprüfung ist mündlich abzuhalten. § 5 Abs. 4 bis 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) An die Absolventen des Aufbaustudiums Technischer Umweltschutz wird im Sinn des § 13 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Diplomierter Umwelttechniker“ verliehen.

#### § 13 b. Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

(1) Das Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften umfaßt vier Semester,

2

1196 der Beilagen

einschließlich der für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit, und wird mit einer Abschlußprüfung abgeschlossen.

- (2) Zum Studium sind Absolventen
- a) der technischen Studienrichtungen (gemäß § 4 Abs. 1),
  - b) des Studiums der Architektur an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien (gemäß den §§ 14 und 15),
  - c) der Studienrichtungen der Bodenkultur (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1969),
  - d) der montanistischen Studienrichtungen (§ 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über montanistische Studienrichtungen, BGBl. Nr. 291/1969) und
  - e) von Studienversuchen und studia irregularia, deren Schwerpunkte in den unter lit. a bis d genannten Studienrichtungen liegen,

zuzulassen.

- (3) Prüfungsfächer der Abschlußprüfung sind:
- a) Betriebswirtschaftslehre und Arbeitswissenschaft;
  - b) Öffentliches und Privates Wirtschaftsrecht;
  - c) Volkswirtschaftslehre sowie Haushaltswesen des Öffentlichen und Privaten Bereiches.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der in Abs. 3 genannten Fächer zu entnehmen. § 25 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Zulassung zur Abschlußprüfung setzt die Erfüllung der im § 27 Abs. 2 des Allgemeinen

Hochschul-Studiengesetzes festgesetzten Bedingungen voraus.

(6) Die Abschlußprüfung ist eine Gesamtpflichtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist. Der erste Teil ist nach Wahl des Kandidaten in der Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern oder als kommissionelle Prüfung aus allen Prüfungsfächern gemäß Abs. 3 abzulegen. Der zweite Teil ist jedenfalls als kommissionelle Prüfung vom gesamten Prüfungsse-nat abzuhalten und besteht aus dem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist.

(7) Beantragt der Kandidat die kommissionelle Abnahme des ersten Teiles der Abschlußprüfung erst nach Ablegung einer oder mehrerer Teilprüfungen, so erstreckt sich die kommissionelle Prüfung auf die restlichen Prüfungsfächer.

(8) Der zweite Teil der Abschlußprüfung ist mündlich abzuhalten. § 5 Abs. 4 bis 8 ist sinngemäß anzuwenden.

(9) An die Absolventen des Aufbaustudiums Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften wird im Sinn des § 13 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes die Berufsbezeichnung „Diplomierter Wirtschaftstechniker“ verliehen.“

## Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xxxxx in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.

## 1196 der Beilagen

3

**VORBLATT****Problem:**

Die Anforderungen, die an Techniker in der Praxis gestellt werden, haben eine zusätzliche Ausbildung auf den Gebieten „Technischer Umweltschutz“ und „Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften“ als notwendig erkennen lassen.

**Ziel:**

Diese Ausbildung soll in der vorliegenden Novelle geregelt werden.

**Inhalt:**

Einrichtungen, Dauer, Anforderungen und Prüfungsfächer der Aufbaustudien.

**Alternativen:**

Keine

**Kosten:**

Es werden keine wesentlichen Mehrkosten erwartet, da im wesentlichen auf das vorhandene Lehrangebot zurückgegriffen werden kann.

## Erläuterungen

Mit der Novelle zum Allgemeinen Hochschulstudiengesetz (AHStG), Bundesgesetz vom 1. Juli 1981, BGBl. Nr. 332, wurde der Begriff Aufbaustudien in das Österreichische Hochschulrecht aufgenommen. § 13 Abs. 1 lit. d AHStG bestimmt, daß Aufbaustudien ordentliche Studien sind, die über ein Diplomstudium hinaus der Weiterentwicklung der Befähigung in zusätzlichen Fachgebieten dienen und ihrer Dauer nach wenigstens dem ersten Studienabschnitt sowie den Anforderungen eines zweiten Studienabschnittes eines Diplomstudiums zu entsprechen haben und die Voraussetzungen für den Erwerb eines Diplomgrades bilden. Die Verleihung von Berufsbezeichnungen oder Diplomgraden ist in den besonderen Studiengesetzen zu regeln. Durch diese Novelle zum Bundesgesetz über technische Studienrichtungen ist es nun möglich, Anträgen der Technischen Universität Wien auf Einrichtung zweier Aufbaustudien zu entsprechen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung wurde bereits im Jahr 1976 eine Studie für ein Aufbaustudium „Technischer Umweltschutz“ erarbeitet. In dieser Studie heißt es: „Die zunehmende Bedeutung, die den Problemen des Umweltschutzes in Industrie und vielen Bereichen der öffentlichen Verwaltung zukommt, läßt es notwendig erscheinen, die Ausbildung von Ingenieuren mit einem entsprechend breiten Basiswissen über die wichtigsten Fachgebiete, die in sehr komplexer Weise in die Probleme und Lösungsmöglichkeiten des Umweltschutzes eingreifen, zu vertiefen. Dieser Notwendigkeit folgend, haben zahlreiche europäische, aber auch außereuropäische Industriestaaten Möglichkeiten zur verstärkten Ausbildung von Studenten wahrgenommen, wie dies auch im Bericht des Europarates über Umweltschutzausbildung auf Universitätsebene aus dem Jahre 1975 ersichtlich ist.“

Der Umweltschutzausschuß der Technischen Universität Wien hat, über die bisherigen umweltschutzbezogenen Lehrveranstaltungen hinausgehend, einen Vorschlag für ein Aufbaustudium ausgearbeitet. Dieses Aufbaustudium soll — wie das Begutachtungsverfahren und die Endberatung ergeben haben — Absolventen technischer Studienrichtungen im weitesten Sinne offenstehen. Die Dauer des Studiums beträgt drei Semester an einer Technischen Universität sowie ein Semester ein-

schlägige Praxis, einschließlich der Zeit, die für die Anfertigung der Diplomarbeit benötigt wird. Der Lehrinhalt gliedert sich in einführende Grundvorlesungen, vertiefende Pflichtveranstaltungen und zwei Wahlblöcke, die sich einerseits auf den Bereich Luft und Lärm, andererseits auf Wasser und Boden konzentrieren. Diese Lösung soll eine Vertiefung in eine dieser Gruppen ermöglichen, verlangt vom Studierenden aber auch die Beherrschung der Grundzüge der nicht gewählten Fächergruppe für die das Aufbaustudium abschließende Prüfung. An Absolventen des Aufbaustudiums soll die Berufsbezeichnung „Diplomierter Umweltingenieur“ verliehen werden. Aus grundsätzlichen Überlegungen wurde — wie dies auch bei Kurzstudien der Fall ist — auf die Einführung eines akademischen Grades für Absolventen der Aufbaustudien verzichtet.

Ziel des im § 13 b zu regelnden Aufbaustudiums wird es sein, absolvierten Diplomingenieuren die Möglichkeit zu geben, über ihre bisherige Berufsausbildung hinaus die für die Tätigkeit in der Wirtschaft notwendigen volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, juristischen und wirtschaftsmathematischen Kenntnisse zu erwerben. Schon bisher gab und gibt es die Möglichkeit, in Österreich eine technische Ausbildung mit einer wirtschaftlichen zu verbinden: die an der Technischen Universität Graz eingerichteten Studienrichtungen Wirtschaftsingenieurwesen — Bauwesen bzw. Maschinenbau sowie der an der Universität Linz eingerichtete Studienversuch Wirtschaftsingenieurwesen — Technische Chemie.

Das Aufbaustudium Betriebs-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften soll nun allen absolvierten Technikern im weitesten Sinne ermöglichen, eine in den erwähnten Gebieten auf die Erfordernisse der Praxis ausgerichtete wirtschaftliche Ausbildung zu erhalten.

An die Absolventen dieses Aufbaustudiums soll die Berufsbezeichnung „Diplomierter Wirtschaftstechniker“ verliehen werden.

Beide Aufbaustudien richten sich in erster Linie an bereits in der Praxis stehende Techniker, die den an sie gestellten Forderungen durch eine zusätzliche Ausbildung entsprechen wollen; eine Tatsache, die — so ist zu hoffen — auf die Gestaltung des Lehrangebots Einfluß haben wird.